

Tit. LXXIII.

Taxa vnd Belohnung der Hoffgerichts Cantzley.

Da mit nun die Partheyen wissen mögen / was oder wie viel sie für außbringung der erkandten Processen / Copyen vnd anders an vnserm Hoffgerichte aufzugeben schuldig / seyn dieselbige nachfolgender masse durch Vns taxiret, gewürdiget vnd gemessiget.

Als nemlich / von einer Ladung oder Citation, Ueber Silber groschen.

Für ein Compulsorial oder Zwangbrieff / Sechszehen Silbergr.

Für eine Inhibition sechszehen Silbergr.

Für Promotoriales vnd Mandata cum clausula, ein halber Reichsthaler.

Für